

BETRIFFT: Revision des Europäischen Patentübereinkommens

VERFASSTER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Verwaltungsrat (zur Stellungnahme)
2. Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorgeschlagene Einführung eines zentralen Beschränkungs- und Widerrufsverfahrens für europäische Patente nach den Artikeln 105a -105c EPÜ erfordert die **Klarstellung in Artikel 21 (3) a) EPÜ**, daß für Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungsabteilung in diesen Verfahren eine Technische Beschwerdekammer zuständig ist.

ARTIKEL 21 EPÜ**Erläuterungen**

(Vorbereitende Dokumente: keine)

1. Für Entscheidungen über Anträge auf Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents nach den Artikeln 105a - 105c EPÜ wird entsprechend dem Ex-parte-Charakter dieser Verfahren eine Prüfungsabteilung zuständig sein.
2. Nach dem geltenden Artikel 21 (3) a) EPÜ setzt sich die Beschwerdekammer aus zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied zusammen (Technische Beschwerdekammer), "wenn die Entscheidung ... die Erteilung eines europäischen Patents betrifft und von einer aus weniger als vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefaßt worden ist". Damit ist nicht zweifelsfrei geregelt, ob eine Technische Beschwerdekammer oder nach Artikel 21 (3) c) EPÜ die aus drei rechtskundigen Mitgliedern bestehende Juristische Beschwerdekammer zuständig ist, wenn eine aus weniger als vier Mitgliedern bestehende Prüfungsabteilung über einen Antrag auf Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents entschieden hat.
3. Da im Beschränkungsverfahren nach den Artikeln 105a - 105c EPÜ insbesondere geprüft wird, ob die Erfordernisse des Artikels 84 (Klarheit der Ansprüche) und des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ (unzulässige Erweiterung, Erweiterung des Schutzbereichs) erfüllt sind, sollten Beschwerden gegen Entscheidungen in diesen Verfahren durch eine klärende Ergänzung von Artikel 21 (3) a) EPÜ zweifelsfrei den Technischen Beschwerdekammern zugewiesen werden.
4. Hat im Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren nach Artikel 105a - 105c EPÜ eine aus vier Mitgliedern bestehende Prüfungsabteilung entschieden, ergibt sich die Zuständigkeit der (erweiterten) Technischen Beschwerdekammer bereits aus dem geltenden Artikel 21 (3) b) EPÜ.

Geltende Fassung

Artikel 21 Beschwerdekammern

- (1) Die Beschwerdekammern sind für die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung zuständig.
- (2) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung der Eingangsstelle und der Rechtsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammen.
- (3) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Prüfungsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:
- a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung die Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung oder die Erteilung eines europäischen Patents betrifft und von einer aus weniger als vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefaßt worden ist;
 - b) drei technisch vorgebildeten Mitgliedern und zwei rechtskundigen Mitgliedern, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefaßt worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, daß es die Art der Beschwerde erfordert;
 - c) drei rechtskundigen Mitgliedern in allen anderen Fällen.

Revidierte Fassung

Artikel 21 Beschwerdekammern

- (1) *Unverändert*
- (2) *Unverändert*
- (3) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Prüfungsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:
- a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung die Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung oder die Erteilung, **die Beschränkung oder den Widerruf** eines europäischen Patents betrifft und von einer aus weniger als vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefaßt worden ist;
 - b) *Unverändert*
 - c) *Unverändert*

Geltende Fassung

(4) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Einspruchsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

- a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefaßt worden ist;
- b) drei technisch vorgebildeten Mitgliedern und zwei rechtskundigen Mitgliedern, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefaßt worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, daß es die Art der Beschwerde erfordert.

Revidierte Fassung

(4) *Unverändert*